



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung der Stadt Jena zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.12.2017	2
Öffentliche Bekanntmachungen	3
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena zur Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023	3
Ausschusssitzungen	4
Allgemeinverfügung	4
Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes (Neufassung vom 20.12.2007)	4
Jahresinhaltsverzeichnis 2022	Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 2. Januar 2023 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. Januar 2023)

Satzung der Stadt Jena zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.12.2017

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) und § 18 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. 273), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 302); §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt 5/18 vom 01.02.2018, S. 57 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz (5) lit. I) erhält folgende Fassung:

I) Stifterbänke und Bankpatenschaften

Artikel 2

neu einfügen in § 1 Absatz (5) nach I):

m) Zur Förderung der Elektromobilität werden auf Grundlage des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EMOG) im öffentlichen Verkehrsraum für die Aufstellung und den Betrieb von E-Ladesäulen (inkl. der dazugehörigen Stellplätze), soweit sie für die Allgemeinheit zugänglich und nutzbar sind, bis zum 31.12.2026 keine Gebühren im Sinne dieser Satzung erhoben.

n) Zur Förderung der Elektromobilität werden auf Grundlage des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EMOG) im öffentlichen Verkehrsraum für das Abstellen von E-Zweiradfahrzeugen (E-Roller, E-Scooter, Pedelects) zum Zweck der Vermietung auf öffentlichen Verkehrsflächen im Freefloating keine Gebühren erhoben.

o) für Briefkästen der deutschen Post oder anderer zum Universaldienst gemäß § 11 Postgesetz (PostG) verpflichteten Unternehmen die zu diesem Zweck aufgestellt oder angebracht werden, werden für den Zeitraum der Verpflichtung keine Gebühren erhoben.

p) Für Tauschhäuser, Tauschregale oder ähnliche Einrichtungen die von der Stadt Jena oder in Ihrem Auftrag im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes betrieben werden, werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 3

neu einfügen in § 1 Absatz (7) nach c):

d) sofern für die Sondernutzung auf gebührenpflichtigen Parkplätzen neben dem Ausfallentgelt für die Nutzung der selben Fläche noch weitere Sondernutzungsgebühren erhoben werden, reduziert sich das Ausfallentgelt um 50 %.

Artikel 4

Das nach § 1 Abs. (1) der Sondernutzungsgebührensatzung als dessen wesentlicher Bestandteil als Anlage I beigefügte Gebührenverzeichnis wird in den in der folgenden Tabelle genannten laufenden Nummern wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in EUR		
			Kat. A	Kat. B	Kat. C
30.1	Einwurfbriefkästen von Postanbietern auf kommunalen Flächen mit/ohne festen Verbund zum Boden bis max. 1 m ²	pro Stück/Jahr	30,00	30,00	30,00
30.2	Postablagekästen Einrichtungen zum Zwischenlagern von Post oder Zeitungen	Je m ² Grundfläche/Jahr	40,00	40,00	40,00
30.3	Packstationen , Anlagen für Entgegennahme und Zustellung von Paketen	Je m ² Grundfläche/Jahr	100,00	100,00	100,00

Artikel 5

Das nach § 1 Abs. (1) der Sondernutzungsgebührensatzung als dessen wesentlicher Bestandteil als Anlage I beigefügte Gebührenverzeichnis wird in den in der folgenden Tabelle genannten laufenden Nummern wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zone 1	Zonen 2,3,4	Zonen 5,6 u. sonst.
	Fahrzeugsharing bzw. –vermietung auf für diesen Zweck reservierten Stellplätzen.				

Gebühren gemäß Parkzonen (siehe Lageplan in der Anlage)					
41.1	Carsharing Stellplätze, PKW	je Fz/Tag	1,50	1,00	0,50
41.2	Carsharing Stellplätze, PKW (Elektrofahrzeuge mit dem Kennbuchstaben „E“)	je Fz/Tag	0,75	0,50	0,25
41.3	Für Sharing anderer Fahrzeuge (E-Roller u.a.)	Je m ² /Tag	0,20	0,15	0,10

Artikel 6

Die Artikel 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft, Artikel 4 tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Jena, den 22.12.2022

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena zur Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023

Festsetzung der Grundsteuer

Der Stadtrat hat am 15.12.2022 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung die Hebesätze für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 in unveränderter Höhe für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) i. H. v. 300 v. H. und für die Grundsteuer B (Grundstücke des Grundvermögens) i. H. v. 495 v. H. festgesetzt. Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die infolge gleich gebliebener Besteuerungsgrundlagen für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und daher keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten, erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung die Festsetzung der Grundsteuer in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird gemäß § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Gemäß § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz sind Kleinbeträge unter 15,00 € zum 15. August, Kleinbeträge unter 30,00 € je zur Hälfte zum 15. Februar und zum 15. August 2023 zu entrichten. Für Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gilt die Fälligkeit 1. Juli 2023.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den o. g. Fälligkeitsterminen eingezogen. Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer zu den o. g. genannten Terminen unter Angabe des Kassenzzeichens auf eine der nachfolgenden Bankverbindungen der Stadt Jena einzuzahlen:

	IBAN	BIC
Sparkasse	DE72 8305 3030 0000 0005 74	HELADEF1JEN
Commerzbank AG	DE75 8204 0000 0258 9000 00	COBADEFFXXX
HypoVereinsbank	DE10 8302 0087 0004 1491 49	HYVEDEMM463
Deutsche Bank	DE47 8207 0000 0390 6666 00	DEUTDE8EXXX
Volksbank	DE30 8309 4454 0040 6176 04	GENODEF1RUJ

Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Grundsteuer kann binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Fachdienst Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an gemeindesteuern@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

Jena, 22.12.2022

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **12.01.2023, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Festlegung der Klassifizierung gemäß § 52 Abs. 4 Thüringer Straßengesetzes des betrieblich-öffentlichen Weges „Am Bahnhof“ im Abschnitt von der Prüssingstraße durch den Personentunnel zur Göschwitzer Straße zu einer sonstigen öffentlichen Straße, Vorlage: 22/1738-BV
4. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
 - 4.1. Vorstellung der neuen Leitung der blank - Agentur für Zwischennutzung
5. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)



Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 und 4 ThürVwVfG

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (kurz AHL) i. V. m. Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die unter Nummer 2 der Allgemeinverfügung GZ: TG/523-22_AI-Ausbruch 2022-V-140/22 vom 08.12.2022 festgelegte Schutzzone wird gemäß § 49 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) widerrufen.
2. Das Gebiet bzw. Teile folgender Ortschaften/Gemeinden die bisher unter die Schutzzone gefallen sind, werden der Überwachungszone zugeordnet.
Gemarkung Krippendorf
Gemarkung Vierzeheiligen
Gemarkung Lützeroda
Gemarkung Cospeda
Gemarkung Isserstedt
Gemarkung Remderoda
3. Die sofortige Vollziehung der in den Punkten 1 und 2 des Tenors getroffenen Festlegungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

gez. Tschada
stellv. Geschäftsleiter

Bei der Übermittlung mittels Bürgerkonto nach der ERVV können nur PDF- und TIFF-Dokumente verarbeitet werden.

Hinweise

- A. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite sowie zu den Geschäftszeiten beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda, eingesehen werden.
- B. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, die sofortige Vollziehung nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.

Finanzamt Jena

Bekanntmachung
über

Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes (Neufassung vom 20.12.2007)

Auf den nachfolgenden Flächen:

Gemarkung Remderoda Flur 1 Flurstücke 20/48; 15/5
 Gemarkung Isserstedt Flur 2 Flurstücke 205; 209/6 und Flur 5 Flurstücke 566/1; 566/3
 Gemarkung Cospeda Flur 8
 Gemarkung Closewitz Flur 4 Flurstücke 466/3; 466/6
 Gemarkung Zwätzen Flur 2 Flurstücke 78/2; 85; 102 und Flur 5 Flurstücke 104; 109; 112
 Gemarkung Kunitz Flur 2 Flurstücke 166; 167; 170/3; 171/3 und Flur 5 Flurstück 781/6; 802/3; 809/6; 815/1
 Gemarkung Ziegenhain Flur 5 Flurstücke 78; 79
 Gemarkung Ilmnitz Flur 1 Flurstücke 46; 285/1; 291; 540/1
 Gemarkung Maua Flur 2 Flurstücke 97/3; 101; 102; 107/6; 108/9; 109/10

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen der Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (§ 18 BodSchätzG) in Verbindung mit § 6c der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter und zur Übertragung von Zuständigkeiten (ThürFAZustVO) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamtes Jena durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn:	Anfang Februar 2023
Ende:	Ende Mai 2023

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

gez. LRD Zart
Amtsvorsteher des Finanzamtes